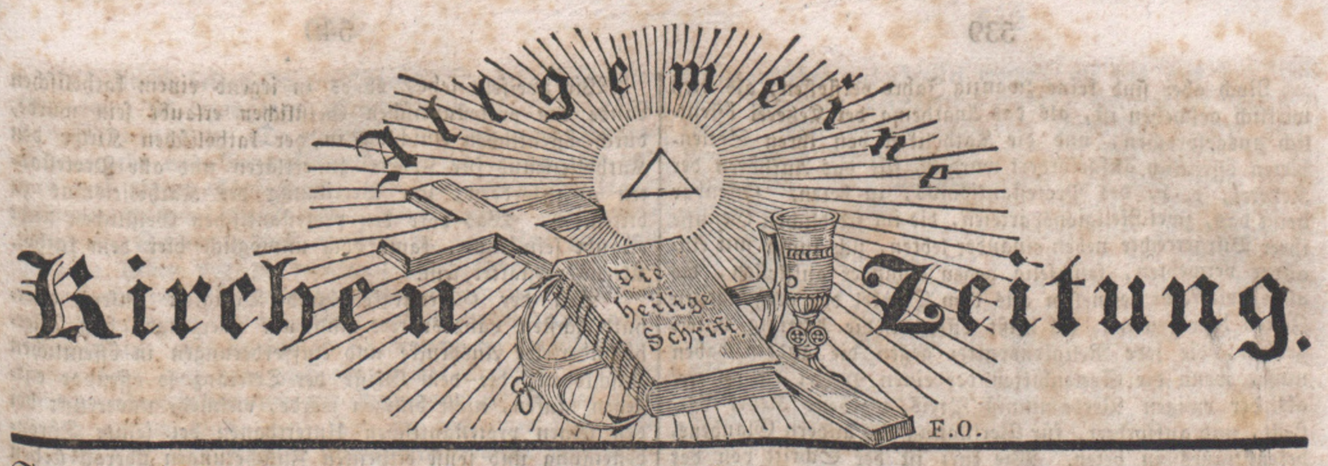



Sonntag 5. Juni 1825. Nr. 66.

„Lieben und nicht verdammen,“ soll der Wahlspruch aller Christen sein,
und er ist gewöhnlich: „Verdammen, also nicht lieben.“
Kajetan von Weiller.

## Katholicismus im Königreiche Sachsen.

* Aus Dresden. Die A. K. Z. hat bereits in Nr. 35. S. 287 eine Vorstellung mitgetheilt, welche in Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung der päpstlichen Bulle hinsichtlich des Jubeljahres (s. A. K. Z. Nr. 4. S. 28) von einer namhaften Anzahl Dresdner Einwohner dem hiesigen Stadtrathe überreicht wurde. Folgendes ist eine andere Schrift des gleichen Inhaltes, welche „an E. Hochweisen Stadtrath zu Dresden, auf Veranlassung der Bürger, durch mehrere Unterschriften, von deren Repräsentanten eingereicht“ worden ist.

„Von unsern Mitbürgern und Glaubensgenossen sind bereits wiederhelte schmerzliche Bemerkungen über den von dem hiesigen Bischofe (der kathol. Kirche) Herrn Mauermann in der katholischen Kirche öffentlich affigirten Anschlag gemacht worden, durch welchen die kathol. Glaubensgenossen zu Begehung des Jubeljahres und zum Gebete für Aufhörung der Ketzerei aufgefordert wurden. Mehrere unserer Mitbürger haben sich hierüber in der Beilage schriftlich ausgesprochen, und wir können uns nicht enthalten, ihre Gefühle zu theilen und diese Klagen durch Ew. etc. wenn Dieselben unsere Ansichten theilen sollten, auf dem gesetzlichen Wege zu dem Throne unseres allergerechtesten Königs gelangen zu lassen.

Es bedarf nur einer oberflächlichen Kenntniß der katholischen Dogmen, um zu wissen, daß unter dem Ausdrucke: Ketzer, Ketzerei nichts anders verstanden wird, als jede andere, sich nicht zum römisch-kathol. Ritus bekennende Religionspartei, und mithin in Sachsen vorzüglich die Protestanten.

Jener Anschlag enthält daher allerdings einen ehrenkränkenden Ausdruck gegen alle andere, in Sachsen verfassungsmäßig bestehende, Confessionen. So auffallend es nun schon an sich ist, wenn ein Lehrer des christlichen Glaubens, des Glaubens der Liebe und des Friedens, die neben seinem Bekenntnisse verfassungsmäßig bestehenden andern Religionsparteien öffentlich Ketzer zu benennen wagt, so ist es dennoch noch auffallender, wenn der nämliche Lehrer des Friedens und der christlichen Liebe öffentlich aufruft, Gott um Aufhörung der Ketzerei, d. h. Vertilgung anderer Religionsparteien zu bitten, zumal in einem Lande, wo nur der kleinste Theil der Einwohner dem katholischen, das eigentliche Volk aber dem protestantischen Glauben zugethan ist, während in andern Ländern, wo gerade ein umgekehrtes Verhältniß Statt findet, z. B. wie in Baiern das eigenthümliche Volk katholisch, die übrigen Religionsparteien aber nur geduldet sind, die Bekanntmachung des Jubeljahres in den gemäßigsten, tolerantesten Ausdrücken verfaßt, und in selbiger weder von Ketzern noch von Ausrottung der Ketzerei die Rede ist.

Mit Beschämung wird jeder Sachse, sei er von welcher Religionspartei er wolle, erfüllt, wenn er in den öffentlichen Blättern dieses Mißverhältniß angedeutet und, wie z. B. im Hamburger Correspondenten Nr. 20. den Dresdner Anschlag mit einem Toleranz und Humanität athmenden Anschlage in Regensburg, des Contrastes wegen zusammengestellt findet. — Wir haben, soweit es unsere Stellung zuläßt, in mehreren Staaten Deutschlands Erkundigungen über die daselbst Statt findende Art der Bekanntmachung des Jubeljahres eingezogen und einziehen lassen, aber wie z. B. die anliegenden Notizen aus Berlin und München belegen, nirgends ähnliche, andere Religionsparteien verletzende und provocirende, Ausdrücke gefunden.

Als im Jahre 1806 die katholischen Glaubensgenossen gleiche staatsrechtliche Verhältnisse mit den Protestanten erhielten, betrachtete jeder Verständige dieses als ein schönes Zeichen der Zeit, als den Anfang einer völlig zum Frieden und zur Eintracht führenden Toleranz. Kein Protestant lehnte sich dagegen auf; willig wurden den Katholischen alle Rechte eingeräumt, die sie früher entbehrten. — Alle übrige Religionsparteien konnten und mußten aber voraussetzen, daß von dem Pfade der Toleranz nirgends abgewichen, daß auch ihre Rechte gehörig respectirt würden, daß keine der beiden Parteien feindlich gegen die andere auftreten und solche verletzen werde.

Noch aber sind keine zwanzig Jahre verflossen, als dieß wirklich geschehen ist, als das Anathema der Ketzerei öffentlich ausgesprochen, und die Katholiken von ihren Seelenhirten öffentlich aufgefordert wurden, für das Aufhören der Ketzerei, d. h. des Protestantismus, zu beten. Offenbar heißt das, zwei Religionsparteien, die im friedlichen Genusse ihrer Bürgerrechte neben einander lebten, sich innig mit einander verwebten, feindselig gegen einander aufstellen, die alte Zwietracht vermessen aus dem Dunkel der vergangenen Zeiten hervorrufen. Es heißt offenbar die Achtung untergraben, die jede Religionspartei gegen die andere haben muß, wenn die Seelenhirten der einen Partei die andere, als der ewigen Verdammniß Preis gegebene Ketzer darstellt, und auffordert, für Vertilgung des andern Glaubensbekenntnisses zu beten. Wie kurz ist der Schritt von der im Gebete ausgesprochenen Ueberzeugung zur That? Muß aber nicht bei der andern, offenbar feindselig behandelten Partei Mißtrauen an die Stelle des zur Eintracht nöthigen Vertrauens treten, muß ihr nicht klar werden, welches Schicksal ihrem Bekenntnisse bevorstände, wenn die das Anathema aussprechende nur eine geringe Minorität ausmachende Partei die Kraft und Macht des eigentlichen Volkes hätte? Haben die Lehren, welche unsere Vorfahren durch so außerordentlichen Jammer und Elend, durch Brand und Verwüstung erkauft haben, noch keine schönere Früchte getragen? — Noch ist kein Jahrhundert verflossen, als der auf ähnliche Art aufgeregte Fanatismus gegen vermeintliche Ketzerei dem Höchsten ein Opfer durch den blutigen Mordstahl *) zu bringen wähnte, und hier in dem nämlichen Orte, in unserer Vaterstadt, Tumult und Schrecken verbreitete. — Jene Zeiten liegen uns näher, als die Jahre andeuten sollten. Eine überhand nehmende Schwärmerei, deren Spuren nicht erst mühsam aufgesucht werden dürfen, hat überall so viel Zunder eines blinden Fanatismus ausgestreut, daß jeder religiöse Zwist so sorgsam als möglich zu vermeiden ist.

Wir sind weit entfernt, dem religiösen Indifferentismus das Wort zu reden, allein wir glauben, daß wahre Religiosität eben so sehr Verketzerungen und Verfolgung anderer Religionsparteien verschmähe, und Liebe gegen alle Menschen, wes Glaubens sie auch seien, lehre, und mit genauer Berücksichtigung der Rechte jedes Bekenntnisses, kurz mit völliger Toleranz, recht füglich bestehen könne.

Wir haben diese Bemerkung nicht unterdrücken zu dürfen geglaubt, da die Sorge für die Ruhe und das Wohl unserer Mitbürger, und die Entfernung alles dessen, was diese stören kann, einen Theil der uns aufgetragenen Verpflichtungen ausmacht. — Gegenseitige Achtung der Bürger unter sich, Vertrauen des Einen zu den Andern, dieß sind aber die Pfeiler, auf denen Landesglück gedeihen und auch ein kleiner Staat Kraft und Macht gewinnen kann. Diese zarten, leicht zu verletzenden Pflanzen sind heilig zu halten. — Sie werden aber untergraben, wenn Religionsparteien sogar durch öffentliche Anschläge aufgefordert werden, den allliebenden und verzeihenden Vater aller Christen um Vertilgung der andern Religionspartei zu bitten.

*) M. Herrm. Joach Hahn, Archidiakonus an der Kreuzkirche zu Dresden, wurde am 26. Mai 1726 von einem Trabanten kathol. Glaubens ermordet.



Wir zweifeln sehr, ob es in irgend einem katholischen Lande den protestantischen Geistlichen erlaubt sein würde, durch öffentlichen Anschlag in der katholischen Kirche den Katholicismus für Ketzerei zu erklären und alle Protestanten aufzufordern, um Vertilgung des Katholicismus zu bitten. — Was dort den protestantischen Geistlichen nicht erlaubt sein kann, kann doch unmöglich hier dem kathol. Klerus verstattet sein.

Von der Gerechtigkeit und Billigkeit unsers allerhuldreichsten Landesvaters sind wir überzeugt, daß Allerhöchstderselbe Ausdrücke und Aufforderungen in öffentlichen Anschlägen, die dem Geiste der Toleranz so offenbar entgegen laufen, nicht billigen werde, vielmehr unverrückt bei den seinen protestantischen Unterthanen bei seiner Thronbesteigung und sonst ertheilten Zusicherungen überall stehen bleiben werde, so überreichen wir Ew. 2c. die beigehende Vorstellung, und fügen die ganz ergebenste Bitte hinzu: zum Schutze unsers Glaubensbekenntnisses die zweckdienlichen Einleitungen zu treffen."

## Verordnung, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend.

** Da Fälle vorgekommen sind, daß Geistliche, wenn Pfarrkinder verschiedener Confession in eheliche Verbindung treten, bei Eingehung deßfallsiger Eheverträge hinsichtlich der Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder eingewirkt, wohl gar selbst Verträge, in welchen über die Religion der Kinder bestimmt worden, aufgenommen und protocollirt haben, eine solche leicht zu gehässigen Folgerungen veranlassende Einmischung in ein Uebereinkommen, das blos Product des freien Willens sein muß, aber nicht geduldet werden kann, so finden wir uns veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß die Geistlichen jeder Confession, bei Vermeidung scharfer Ahndung, sich aller Ueberredung ihrer Pfarrkinder bei Abschließung ihrer Eheverträge enthalten, und eben so wenig selbst Erklärungen derselben über die religiöse Erziehung der Kinder annehmen sollen, indem deßfallsige Privatübereinkünfte, und bei den Geistlichen abgegebene schriftliche oder mündliche Erklärungen durchaus nicht berücksichtigt werden dürfen, und nur Eheverträge, welche sowohl in Rücksicht ihrer Form, als auch der Zeit ihrer Errichtung nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen sind, die Wirkung haben können, über die religiöse Erziehung der Kinder gültig zu bestimmen.

Darmstadt, am 7. April 1825.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Grolmann.

## Erinnerung an königl. dänische Verfügungen in Betreff der schleswig-holsteinischen Kirchenagende.

Mit Beziehung auf die neue preuß. Agende in die A. K. Z. gegeben.

* Eine Geschichte der holsteinischen Agende, dieß zuvor, wenn sie Jemand schriebe, würde bei den gegenwärtigen Verhandlungen über die preuß. Agende von eben so großem Gewichte sein, als der gewechselten Schriften eine. Möchte sie doch geschrieben werden! Freilich auch aus allgemein kirchenhistorischen Gründen.

1) „An die beiden Oberconsistorien. S. chronol. Sammlung der 1796 ergangenen Verordnungen rc. Christian der Siebente rc. Da nunmehr der von dem Oberconsistorialrathe und Generalsuperintend. Adler verfaßte und von dem Oberconsistorialrathe und Generalsup. Callisen geprüfte Entwurf einer neuen Kirchenagende für Unsere Herzogth. Schleswig und Holstein rc. von Uns genehmiget; so haben wir zu resolviren gutgefunden, daß eine jede Kirche in Unsern Herzogth. anzuweisen sei, ein Exemplar dieser neuen Kirchenagende aus ihrem Aerarium anzuschaffen und zum beständigen Gebrauche bei derselben aufzubewahren, wie denn auch ein gleiches Exemplar an Unser dortiges Oberconsistorium zur Aufhebung im Archive abgeliefert werden wird. — Und da das über diese neue Agende von Uns ertheilte Confirmationspatent dem Generalsuperint. Adler zugesandt worden, um solches derselben vordrucken zu lassen; so ist es Unser Wille, daß, wenn zuvörderst der Druck der Agende vollendet ist und die Vertheilung der Exemplare allgemein bewerkstelligt werden kann, der gesammten Geistlichkeit in Unsern Herzogth. durch abzulassende Circularverfügungen aus dortigem Oberconsistorium in Absicht der Einführung und des Gebrauchs dieser neuen Kirchenagende Folgendes zu erkennen gegeben und vorgeschrieben werden solle: Daß dieselbe ohne Aufsehen und ohne vorhergehende Bekanntmachung und Anpreisung von den Kanzeln, auch, wenn es nicht auf einmal bewerkstelligt werden kann, nach und nach bewerkstelligt werde; daß es in Ansehung der neuen Tauf- und Copulationsformulare den Eingepfarrten zwar vor der Hand unbenommen bleibe, das alte Formular zu verlangen, den Predigern aber obliege, wenn solches nicht verlangt werde, stillschweigend und ohne Anfrage eins der neuen Formulare zu gebrauchen; daß die Privatbeichte an den Orten, wo solches thunlich und rathsam, abgeschafft und die allgemeine Beichthandlung eingeführt, jedoch vor der Hand einzelnen Communicanten erlaubt werde, auf ihr Verlangen, nach der allgemeinen Beichthandlung noch privatim zu beichten; wobei es zu Unserm besondern Wohlgefallen gereichen würde, wenn das Beichtgeld dieser heilsamen Einrichtung kein Hinderniß in den Weg legte, und besonders an den Orten, wo mehrere Prediger stehen, dieselben sich wegen des Beichtgeldes unter einander vereinigen könnten, damit die öffentliche Beichthandlung nach und nach allgemeiner gemacht würde; und daß die neugewählten Perikopen, damit der Prediger Zeit gewinne, sich darauf vorzubereiten und die Gemeinden damit allmählich bekannt zu machen, erst mit dem Anfange des Kirchenjahres 1798 allgemein eingeführt und dann beständig gebraucht werden. Wir geben demnach Ew. Lbd. und euch diesen Unsern Willen zur weitern Verfügung hiermit zu erkennen und rc. Geschehen rc. Kopenhagen, 2. Decbr. 1796.

2) Patent, über den Gebrauch der — Kirchenagende, S. chronol. Samml. von 1798. Wir Christian der Siebente rc. thun kund hiermit: Wir haben, wie Unsern geliebten Unterthanen bereits bekannt ist, eine neue Kirchenagende zum Gebrauche in den Herzogthümern rc. verfertigen lassen. Viele Gemeinden bedienen sich derselben als eines Beförderungsmittels ihrer gemeinschaftlichen Erbauung; andere haben dabei verschiedene Besorgnisse geäußert. — Wir werden nicht zugeben, daß eine andere



Religionslehre ausgebreitet werde, als das aus den biblischen Schriften geschöpfte, wahre, evangelische Christenthum. Wir wollen auch dem Gewissen Unserer guten Unterthanen keinen Zwang auflegen und ihnen, in Ansehung der neuen Agende, nichts, als was jedem Rechtschaffenen erwünscht sein muß, gebieten. Wir finden es aber nöthig, Uns hierüber landesherrlich zu erklären. — Die neue — Kirchenagende hat Männer von geprüfter Einsicht und Rechtschaffenheit zu Verfassern, die sich, wie Wir versichert sind, bestrebt haben, daß sie keine Aeußerung enthalten möchte, die nicht der heiligen Religion Jesu würdig und ihrem Zwecke angemessen wäre. Viele aufrichtige und einsichtsvolle Gottesverehrer erkennen in derselben einen schätzbaren Beitrag zum öffentlichen Unterrichte und zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Andacht. — Von dieser Seite betrachten Wir dieselbe, wenn Wir es mit Wohlgefallen vernehmen, daß die Gemeinden sie so angesehen haben und sich ihrer so bedienen. Wir ertheilen ihnen dabei die Versicherung, daß, da Alles, was Menschen wirken, der Verbesserung fähig ist, Wir auf die Beförderung jeder höhern Vollkommenheit in der christlichen Gottesverehrung auch künftig bedacht sein werden. — Die andern Gemeinden, denen die bisherige Form des öffentlichen Gottesdienstes annoch lieber ist, mögen bis auf Unsere nähere Anordnung bei derselben bleiben. Es soll dieses von den mehrsten Stimmen der Hausväter abhängen, und wo die Meinungen verschieden sind, ist beiden Theilen, so viel thunlich, durch eine verhältnißmäßige Abwechslung mit der ältern und neuern Liturgie zu willfahren. Nur müssen ihre Aeußerungen gesetzmäßig und geziemend bei der Obrigkeit angebracht werden, die davon dem Prediger Eröffnung thun und sein Verhalten bestimmen wird. (Folgen Bestimmungen im Einzelnen über Tauf- und Copulationsformulare — wie man es begehre — und über die Texte, wenn eine ganze Gemeinde oder ein beträchtlicher Theil die ältern Texte wünscht, beizubehalten.) — Unsere gutgesinnten Unterthanen werden aus diesen Bestimmungen erkennen, wie sehr Uns die Ausbreitung des Verständnisses der heiligen Schrift und das Ansehen der darauf gegründeten göttlichen Religion am Herzen liege. Sie werden das dargebotene Gute aufrichtig prüfen und mit christlicher Rechtschaffenheit und Verträgsamkeit zu ihrem eignen Nutzen gebrauchen, oder ihren Brüdern gönnen. Und dann wollen Wir sie königlich schützen. — Wir gebieten demnach Allen und Jeden, sich hierin so zu betragen, wie es den Gesetzen gemäß ist, verständigen Christen geziemt und treuen Unterthanen wohlansteht, und befehlen, daß, wer diese Pflicht aus den Augen setzt und Andere dazu aufwiegelt, sich Ungeziemlichkeiten gegen die Prediger erlaubt oder gar den öffentlichen Gottesdienst, auf welche Art es sein möchte, zu stören sich erfrecht, so, wie seine Thaten werth sind, angesehen und, nach obrigkeitlichem Befinden, gleich verhaftet und zur nächsten Vestung abgeführt, gesetzmäßig verurtheilt und mit der verwirkten Strafe belegt werden solle. Wornach ein Jeder sich zu achten hat. — Urkundlich rc. Gegeben — Kopenhagen, 26. Jan. 1798.

3) An die beiden Oberconsistorien. S. chronol. Samml. von 1798. Christian der Siebente rc. So wie Wir Unsern lieben und treuen Unterthanen Unsere Willensmeinung in Ansehung der — Agende durch das unterm 26. v. M.

erlassene Patent eröffnet haben, so finden Wir Uns bewogen, Ew. Lbd. und euch hierdurch aufzutragen, sämmtlichen, dem dortigen Oberconsistorium untergeordneten Predigern durch eine Circularverfügung aufzugeben: 1) Das Gebet des Herrn vor dem Altare und auf der Kanzel, wie auch bei der Taufe und Abendmahlsfeier mit den Worten Christi zu beten, nnd sich eine Umschreibung desselben nur bei einzelnen Gelegenheiten und zur Erklärung dieses Gebetes zu bedienen. 2) In Ansehung des Kirchensegens folgende Regeln zu beobachten: An den Orten, wo bisher nur der mosaische Segen gebraucht worden, oder wo die Gemeinde den alleinigen Gebrauch desselben wünschet, sollen sie in Hinsicht dieses Segens bei dem vormaligen Herkommen bleiben. An den Orten aber, wo der Prediger darüber mit der Gemeinde einverstanden ist, kann mit demselben und dem apostol. Segen 2 Kor. 13, 13. abgewechselt, der eine oder der andere gebraucht werden, wobei jedoch in beiden Fällen das feierliche Aufstehen der Gemeinde bei der Segensertheilung beizubehalten ist. Anderer guter Segenswünsche können die Prediger sich bei minder feierlichen Gelegenheiten nach wie vor bedienen. Auch sind die Candidaten auf den Gebrauch dieser letztern eingeschränkt. — Kopenhagen, 16. Febr. 1798. *)

---

## M i s c e l l e n.

* Puderbach. Herr Professor Augusti in Bonn urtheilt in seiner neuesten Schrift (Nähere Erklärung über das Majestätsrecht in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen. Frankfurt a. M. 1825), in welcher er die Gegner seiner Kritik und daher auch mich zu widerlegen sich bemüht, S. 25 f. von mir also: „A u s d e r g a n z e n S c h r i f t (Freimüthige Darlegung der Gründe, warum die evangelische Kirche, insbesondere die Lutheraner und Reformirten der westlichen Provinzen des preußischen Staates, die neue Militärkirchenagende nicht annehmen können, mit besonderer Rücksicht auf die in der Hermannschen Buchhandlung zu Frankfurt a. M. erschienene Kritik der Agende. Von E. F. S i m o n s, evangelischem Pfarrer zu Puderbach bei Dierdorf. Wiesbaden, bei Schellenberg. 1824.) l e u c h t e t d e u t l i c h h e r v o r, d a ß H r. S i m o n s d e r M a n n n i c h t i s t, w e l c h e r i n e i n e m S t r e i t e d e r G e l e h r t e n e i n e z u b e a c h t e n d e S t i m m e h a b e n k ö n n t e, i n d e m e s i h m ü b e r a l l a n r i c h t i g e r A u f f a s s u n g d e s e i g e n t l i c h e n S t r e i t p u n k t e s, a n B e k a n n t s c h a f t m i t d e n v e r s c h i e d e n e n d o g m a t i s c h e n S y s t e m e n u n d a n G e s c h i c h t s k e n n t n i ß m a n g e l t." — Hr. Augusti sucht die Wahrheit dieses Urtheils durch sechs Punkte darzuthun, unter welchen sogar ein Druckfehler „Obergeistliche" anstatt „Abergeistliche" der sich in den ersten Exemplaren findet und den ich nebst einigen andern Druckfehlern, sobald sie mir zur Ansicht kamen, verbessern ließ, aufgezählt wird. Der Hr. Verf. zieht hieraus den Schluß, daß ich incompetent sei, über solche (kirchliche) Gegenstände urtheilen und Gelehrte belehren zu wollen. Auch unterläßt Herr Prof. nicht zu bemerken, daß meine Schrift „beim großen Haufen leicht eine nachtheilige Wirkung hervorbringen könne und deßhalb verdiene sie Tadel und Mißbilligung."

Ich erwiedere hierauf: 1) Daß ich wegen der Herausgabe meines Schriftchens vor eine Criminalcommission gestellt bin, welches Hr. Augusti ohne Zweifel erfahren haben wird. 2) Daß ich in meinen gegenwärtigen Verhältnissen die Verantwortung gegen Herrn Prof. Augusti Behauptungen mir vorbehalten und die Gründe meines Gegners der Prüfung unparteiischer Leser überlassen muß. — Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß ich mich über diese Vorwürfe sehr gut trösten kann, wenn ich bedenke: 1) Daß auch die Apostel und die von ihnen verordneten Lehrer keine Gelehrten waren und doch ein jeder eine zu beachtende Stimme in kirchlichen Dingen hatte. 1 Kor. Cap. 1 u. 2. und vergl. mehrere Stellen in den Episteln an den Timoth. 2) Daß auch wir ungelehrte Prediger und Seelsorger Antheil an der Verheißung haben, daß Gott uns seinen Geist geben wird, wenn wir ihn darum bitten, und daß Christus unser Herr und Meister bei uns sein wird alle Tage bis an der Welt Ende. 3) Daß ich auch jetzt noch nach Durchlesung der Schrift des Herrn Professor Augusti eben so vest in meinem Innern überzeugt bin, wie ich vorher war, daß der von ihm betretene Weg zur Begründung des in Rede stehenden Rechtes durchaus nicht der richtige ist.

Puderbach, 27. April 1825. S i m o n s, evang. Pfarrer.

* S c h w e i z. Schon im Laufe des letztverflossenen Jahres trat der durch Bildung des Geistes, durch vorzügliche musikalische Talente, so wie durch einen edeln biedern Charakter rühmlich bekannte Herr C a s i m i r v o n B l u m e n t h a l, gebürtig von Brüssel, Director bei der allgemeinen Musikgesellschaft in Zürich, in dieser Stadt von der r ö m i s c h - k a t h o l i s c h e n C o n f e s s i o n z u r r e f o r m i r t e n über. Die durch eigenes Nachdenken und den Umgang mit helldenkenden Mitgliedern dieser Kirche immer mehr genährte Ueberzeugung seines Herzens bewogen ihn, zumal bei gemachten bittern Erfahrungen priesterlicher Unduldsamkeit, einen Entschluß ins Werk zu setzen, den er schon lange in seinem Innern getragen hatte. — In Zürich wird die Aufnahme in die reformirte Kirche dem dafür Ansuchenden nur nach ernster Prüfung der Gründe, die ihn zu diesem Schritte bewegen, und nach sorgfältig eingezogener Erkundigung rücksichtlich auf sein sittliches Betragen gestattet, womit zugleich das unerläßliche Requisit verbunden ist, daß der Petent genugsam beweisen könne, er habe im Cantone selbst eine Gemeinde gefunden, die ihn als Mitbürger annehme. Dieses Letztere war bei Herrn Blumenthal der Fall. Da nun auch seine der Proselytencommission des Kirchenraths (die jedoch nicht permanent ist, sondern nur im Falle selbst in Function tritt) eingegebenen schriftlichen Erklärungen vollkommen befriedigten, so wurde ihm die Aufnahme in die reformirte Kirche mit den beßten Hoffnungen gestattet. Der Actus der Aufnahme fand, wie dieß in Zürich immer der Fall ist, ohne Aufsehen in der Stille Statt. Dem dießfalls gefaßten Beschlusse ertheilte die Regierung des Standes Zürich die hoheitliche Sanction, und gab zugleich dem mit Freuden Aufgenommenen das Landrecht. Wenn nun verlauten wollte, daß dieser Confessionswechsel dem guten Rufe des Herrn von Blumenthal selbst in Zürich nachtheilig gewesen sei, so ist dieß völlig irrig. So wenig man demselben je zugemuthet hätte, zur reformirten Confession überzutreten, so wenig konnte dieser aus Ueberzeugung gethane Schritt dem Credite eines Mannes schaden, der bisher seiner liebenswürdigen Eigenschaften wegen allgemein geachtet war. Im Gegentheile freute man sich, denselben nun enger mit einer Stadt verbunden zu sehen, wo ihm seit seiner Ankunft immer die zuvorkommendste Behandlung zu Theil geworden, was Herr von Blumenthal dankbar anerkennt. — Es tritt nun derselbe gleichsam an die Stelle des unlängst in Zürich verstorbenen Herrn M i c h a e l D a v e r i o von Mailand, eines in jeder Hinsicht vortrefflichen Mannes, der mit den beßten Hoffnungen, welche er auch gänzlich erfüllte, in benannter Stadt in die reformirte Kirche aufgenommen wurde, und dessen Kinder nun in diesem Asyle so mancher Unglücklichen, zum Beweise der hohen Achtung, die man für den Seligen hatte, die menschenfreundlichste Pflege finden. Wenn Männer, wie gerade diese beiden, zur reform. Kirche übertreten, so wiegt dieß reichlich den Abfall von Leuten auf, welche sie um so weniger bedauert, je weniger Ehre sie ihr bringen konnten. M.

† W ü r z b u r g, 8. April. Heute früh wurde dahier in dem Kloster der barfüßigen Carmeliten eine Novize eingekleidet, wobei die zwei, welche im vorigen Jahre eingekleidet wurden, und nun ihr Noviziat überstanden haben, ihre Klostergelübde ablegten.

---

*) Des Kirchenrechtslehrers W i e s e's Urtheil über diese Erlässe der Regierung findet sich in dessen Handbuche des Kirchenrechts. Thl. 3. S. 351 u. 358. Vergl. auch dessen Grundsätze des Kirchenrechts. S. 481 f. nebst Citat daselbst aus Osnabr. Friede.